

§ 21 GSAG Schlussbestimmungen

GSAG - GeoSphere Austria-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Inanspruchnahme von Dienstleistungen

1. (1) Die GSA ist berechtigt,
 1. 1. die Beratung und Vertretung der Finanzprokuratur,
 2. 2. die Leistungen der Bundesbeschaffung GmbH,
 3. 3. die Leistungen der Verwaltungsakademie des Bundes sowie
 4. 4. die Leistungen der Bundesrechenzentrum GmbHgegen Entgelt in Anspruch zu nehmen.
2. (2) Für die Personalverrechnung der Beamtinnen und Beamten sind die von der Bundesrechenzentrum GmbH betriebenen diesbezüglichen IT-Verfahren jedenfalls in Anspruch zu nehmen.

In Kraft seit 15.04.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at